

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigte auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 VwZG) bitten ich / wir diese nur an meine Bevollmächtigte zu bewirken.

Der Steiniger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
vertreten durch die
Rechtsanwälte Peter Steiniger und Uwe Müller,
Höflingerstrasse 12, 92409 Schwandorf,
wird in Sachen

Mandat sowie Vollmacht gemäß
§ 164 ff. BGB, § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Die Vollmacht beinhaltet - insbesondere - folgende Befugnisse:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen.
2. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
3. Die Empfangnahme und Freigabe von Zahlungen, Geld, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von Gegnern, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen.
4. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere.
5. Die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf Solche, der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
6. Die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Die Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Alle Nebenverfahren z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, sowie bei Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von - auch einseitigen - Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Schwandorf / München, den __.__.2011

Mandatsauftrag

Der Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Höflingerstrasse 12, 92421 Schwandorf, wird unter Zugrundelegung dieser Bedingungen folgendes Mandat erteilt:

Beauftragt wird ausschließlich die Rechtsanwaltsgesellschaft, nicht dagegen RA Peter Steiniger und / oder RA Uwe Müller persönlich.

Diese Rechtsanwälte handeln ausschließlich im Namen der Rechtsanwaltsgesellschaft.

1. Ansprüche des Auftraggebers in dieser Angelegenheit gegenüber Dritten werden hiermit in Höhe der Honorare und / oder Auslagen der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese abgetreten.
2. Eingehende Zahlungen dürfen gegen Ansprüche auf Zahlung von Honoraren und / oder Auslagen der Rechtsanwaltsgesellschaft verrechnet werden.
3. Der Mandant wird vor Erteilung des Mandats darauf hingewiesen, dass sich in seiner Angelegenheit die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.
4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Einholung von Deckungsschutz bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten eine eigenständige Sache ist, die eine gebührenpflichtige Tätigkeit darstellt. Die Leistung wird mit der Geschäftsgebühr gemäß 2300 VV RVG abgegolten.

Sollten Sie Deckungszusage selbst einholen wollen, leiten Sie bitte sämtliche Dokumente / Schriftverkehr in dieser Angelegenheit an Ihre Rechtsschutzversicherung mit der Bitte um eine Deckungszusage weiter, die diese an uns richten möchte, damit wir sofort über den erteilten Deckungsschutz informiert sind!

Der Mandant erteilt den Auftrag diese Leistung zu erbringen.

Der Mandatsauftrag erfolgt unabhängig davon, ob Deckungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung des Mandanten erteilt wird.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft und / oder unsere Rechtsanwälte erbringen grundsätzlich keine steuerrechtliche Beratung! **Bitte nehmen Sie erforderlichenfalls die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch.**

Jegliche Informationen und Schriftstücke dürfen per Telefax und / oder e-Mail übermittelt werden.

Schwandorf / München, den _____.____.2011 Schwandorf / München, den _____.____.2011

Rechtsanwaltsgesellschaft